

EuGH, Urteil vom 4. 10. 2011 – C-403/08 – Karen Murphy

Fundstelle: EuGH MMR 2011, 817

Sachverhalt:

Die britische Pubbesitzerin Karen Murphy nutzte für die Sportübertragungen in ihrem Pub statt der teuren Pay-TV-Lizenz für Großbritannien eine wesentlich günstigere Lizenz aus Griechenland. Dies war technisch mit einer Decodierung möglich. Die Rechteinhaber wollten die Umgehung nicht hinnehmen und klagten in einem Musterfall durch alle Instanzen. Frau Murphy bekam recht. Nach Ansicht des EuGH verstoßen nationale Rechtsvorschriften, die die Einfuhr, Verkauf und Verwendung ausländischer Decoderkarten untersagen, gegen die Dienstleistungsverkehrsfreiheit. Anlässlich dieser Auseinandersetzung verneinte der EuGH für Sportübertragungen die Frage, ob daran Urheberrechte bestehen könnten.

Einer der Leitsätze des EuGH lautet wie folgt:

Ein Lizenzsystem für die Weiterverbreitung von Fußballspielen, das Rundfunkanstalten eine gebietsabhängige Exklusivität für einzelne Mitgliedstaaten einräumt und den Fernsehzuschauern untersagt, diese Sendungen in den anderen Mitgliedstaaten mittels einer Decoderkarte anzusehen, verstößt gegen das Unionsrecht.

Auszug aus dem Urteil des EuGH ab Rn. 97:

„Insoweit ist festzustellen, dass FAPL an den Spielen der "Premier League" selbst kein Urheberrecht geltend machen kann, da diese nicht als "Werk" einzuordnen sind.

Für eine solche Einordnung muss es sich bei dem betreffenden Objekt nämlich um ein Original in dem Sinne handeln, dass es eine eigene geistige Schöpfung seines Urhebers darstellt (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 16. Juli 2009, Infopaq International, C-5/08, Slg. 2009, I-6569, Randnr. 37).

Sportereignisse können jedoch nicht als geistige Schöpfungen angesehen werden, die sich als Werke im Sinne der Urheberrechtsrichtlinie einordnen ließen. Das gilt insbesondere für Fußballspiele, die Spielregeln unterliegen, die für eine künstlerische Freiheit im Sinne des Urheberrechts keinen Raum lassen.

Daher können Sportereignisse keinen urheberrechtlichen Schutz genießen. Fest steht außerdem, dass das Unionsrecht im Bereich des geistigen Eigentums auch keinen anderen Schutz für sie vorsieht.

Gleichwohl sind Sportereignisse als solche einzigartig und haben insoweit einen Originalcharakter, der sie möglicherweise zu Gegenständen werden lässt, die einen mit dem Schutz von Werken vergleichbaren Schutz verdienen, wobei dieser Schutz gegebenenfalls von den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen gewährt werden kann.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Union nach Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2 AEUV zur Förderung der europäischen Dimension des Sports beiträgt und dabei dessen besondere Merkmale, dessen auf freiwilligem Engagement basierende Strukturen sowie dessen soziale und pädagogische Funktion berücksichtigt. Einem Mitgliedstaat steht es daher frei, Sportereignisse – gegebenenfalls unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des geistigen Eigentums – zu schützen, indem er eine spezielle nationale Regelung einführt oder unter Beachtung des Unionsrechts einen Schutz anerkennt, den diese Ereignisse auf der Grundlage von Verträgen genießen, die zwischen den Personen, die berechtigt sind, den audiovisuellen Inhalt dieser Ereignisse der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, und den Personen, die diesen Inhalt an die Öffentlichkeit ihrer Wahl verbreiten wollen, geschlossen werden.“